

## **Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018**

Autor: Taras Derkatsch<sup>1</sup>

Stand: April 2018

### Inhaltsverzeichnis:

#### **A. Einführung**

#### **B. Überblick zur Problematik der Parallelimporte sowie zur bisherigen Rechtsprechung**

- I. Verbindung mit dem Markenrecht
- II. Prinzip der Erschöpfung der Marke
- III. Rolle des russischen Zoll
- IV. Praxis seit 2009

#### **C. Neue Entscheidung des staatlichen Moskauer Arbitragegerichts**

#### **D. Beschluss des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018**

- I. Regelungen grundsätzlich verfassungskonform
- II. Absolute Bösgläubigkeit des Rechtsinhabers: zur politischen Dimension von Parallelimporten
- III. Das Nachweisproblem
- IV. „Konditionelle“ Bösgläubigkeit des Rechtsinhabers
- V. Gutgläubige Rechtsinhaber
- VI. Umsetzung in der Praxis
- VII. Aktuelle Rechtsprechung

#### **E. Fazit**

---

Zitierweise: Derkatsch, T., Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018, O/L-1-2018, [https://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch\\_Zur\\_Zulssigkeit\\_von\\_Parallelimporte\\_in\\_Russland\\_nach\\_de\\_r\\_Entscheidung\\_des\\_Verfassungsgerichts\\_vom\\_13.2.2018\\_OL\\_1\\_2018.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch_Zur_Zulssigkeit_von_Parallelimporte_in_Russland_nach_de_r_Entscheidung_des_Verfassungsgerichts_vom_13.2.2018_OL_1_2018.pdf).

<sup>1</sup> Ph.D. Taras Derkatsch, Associate bei BEITEN BURKHARDT in Moskau.

Derkatsch - **Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

## A. Einführung

Es ist eigentlich ein unglaublicher Vorgang: russische Importeure verbringen westliche Waren nach Russland und vertreiben diese dort nach ihren Bedingungen, ohne dass der Originalhersteller hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Und die Gerichte belegen dieses Vorgehen auch noch ausdrücklich.

So hat Ende 2017 hat das Moskauer Arbitragegericht in der Sache N A40-159212/17 beschlossen<sup>2</sup>, dass das japanische Automobilzulieferer Kayaba der Anweisung der russischen Antimonopolbehörde zu folgen hat und den russischen Parallelimporteure eine Lizenz für die Einfuhr der mit der entsprechenden Marke gekennzeichneten Produktion nach Russland erteilen muss.

Einen Monat später hat sich das russische Verfassungsgericht mit dem Thema der Zulässigkeit des Parallelimports befasst<sup>3</sup>. Parallelimporte seien gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts weiterhin nicht gestattet, allerdings gibt es einige Ausnahmefälle, wenn der Rechtsinhaber diese nicht unterbinden kann. Einer dieser Fälle ist eng verbunden mit der politischen Situation – in Zusammenhang mit westlichen Sanktionen kann Parallelimport erlaubt sein.

## B. Überblick zur Problematik der Parallelimporte sowie zur bisherigen Rechtsprechung

Der Begriff "Parallelimport" ist eng mit dem Markenrecht und insbesondere mit der Benutzung der Marke verbunden.

### I. Verbindung mit dem Markenrecht

Um die Problematik der Parallelimporte tiefer nachzuzeichnen sei die folgende Überlegung nach russischem Recht durchgeführt: wenn aus dem Ausland nach Russland Waren, die mit einer in Russland geschützten Marke gekennzeichnet sind, eingeführt werden, handelt es sich nicht nur (a) um einen Import der Ware im Sinne der Zollgesetzgebung, sondern auch um (b) eine Benutzung der entsprechenden Marke.

Da jede Benutzung der Marke einer Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf, muss damit für die Einfuhr einer mit der Marke gekennzeichneten Ware nach Russland eine Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt werden. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, wenn die Ware nach Russland vom Rechtsinhaber selbst oder von einem Dritten, der dafür vom Rechtsinhaber eine Zustimmung erhalten hat, eingeführt wurde, denn in diesem Fall ist das ausschließliche Recht an der Marke

---

<sup>2</sup> Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt Moskau in der Sache A40-159212/17 vom 13.12.2017.

<sup>3</sup> Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 13.2.2018 Nr. 8-p „In der Sache über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1252 Pkt. 4, Art. 1487 und Art. 1515 Pkt. 1, 2 und 4 Zivilgesetzbuch der RF nach der Beschwerde der OOO „PAG“.

Derkatsch - **Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018**, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

erschöpft. Dies ist ausdrücklich verankert im Artikel 1487 des russischen Zivilgesetzbuches.

## II. Prinzip der Erschöpfung der Marke

In Deutschland gilt dasselbe Erschöpfungsprinzip, vgl. § 24 MarkenG. Da Russland und einige anderen postsowjetische Staaten die Eurasische Wirtschaftsunion gegründet haben, gilt in dieser Vereinigung – Analog zu der EU – das s.g. regionale Erschöpfungsprinzip. Letztendlich heißt es, dass die Ware vom Rechtsinhaber z.B. nach Weißrussland eingeführt werden kann, somit ist auch in Russland das ausschließliche Recht an der Marke erschöpft.

Die ausländischen Rechtsinhaber nutzen die beschriebene Regelung des russischen Rechts, indem sie nur einen offiziellen Vertriebsweg für ihre Waren unterstützen: die Waren werden an eine russische Tochtergesellschaft oder einen offiziellen russischen Distributor verkauft, welche danach den Vertrieb innerhalb Russland organisieren. Drittimporteure gelten damit als Parallelimporteure.

## III. Rolle des russischen Zoll

Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Parallelimporte von Staatwegen nicht verfolgt werden. Rechtsinhaber sind berechtigt, ihre Marken in ein spezielles Zollregister einzutragen. Nur wenn die Marke in ein solches Register eingetragen ist, verfolgt das russische Zollamt die entsprechenden Einfuhren nach Russland und sollte eine Einfuhr von Waren mit der entsprechenden Marke identifiziert werden, benachrichtigt das Zollamt den Rechtsinhaber und beschlagnahmt vorläufig (Maximum für 20 Tage) die Waren. Der Rechtsinhaber kann somit gegen den Parallelimporteur gerichtlich vorgehen und auf Vernichtung der Waren sowie Auszahlung einer geldlichen Kompensation klagen.

Bis 2009 konnte allerdings das russische Zollamt die Parallelimporteure selbst bestrafen. Jedoch hat das russische Oberste Arbitragegericht in der Sache A40-9281/08-145-128 bestätigt<sup>4</sup>, dass gegen Parallelimporte (also Importe von Originalwaren) nur der Rechtsinhaber selbst im Wege einer zivilrechtlichen Klage vorgehen kann.

## IV. Praxis seit 2009

Ab 2009 begannen damit ausländische Rechtsinhaber intensiver Klagen gegen Parallelimporteure zu erheben, was zur Ausweitung und Verstärkung der Rechtsprechung im Gebiet des Parallelimports führte. Die Rechtsprechung entwickelte sich durchaus positiv für ausländische Rechtsinhaber. Nur in einigen Fällen, wo es den Klägern an Nachweisen fehlte, wurden die Klageforderungen nicht gestattet. Es handelte sich dabei jedoch um Einzelfälle.

---

<sup>4</sup> Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 10458/08 vom 3.2.2009 in der Sache Nr. A40-9281/08-145-128.

In dieser Situation haben aber auch die Parallelimporteure begonnen, verschiedene Tricks anzuwenden, um die Rechtsverfolgung zu erschweren. So z.B. hat ein russischer Parallelimporteur von Autokomponenten eine Marke angemeldet, mit dem er die Verpackungen von Originalwaren kennzeichnete. Dabei hat er in den Zolldeklarationen nur diese Marke angegeben und nicht die Marken, mit denen die Waren gekennzeichnet waren. Die Gerichte der ersten Instanz sowie Berufungsgerichte haben hier keine Verletzung der Marke der japanischen Autohersteller festgestellt. Allerdings verwies die Revision darauf, dass die Tatsache der Verwendung einer eigenen Marke den Parallelimporteur von der Verpflichtung der Einholung der Zustimmung des Rechtsinhabers für die Verwendung der anderen Marken nicht befreie<sup>5</sup>.

### **C. Neue Entscheidung des staatlichen Moskauer Arbitragegerichts**

Des Weiteren haben Parallelimporteure versucht, gegen Rechtsinhaber auf Grundlage des unlauteren Wettbewerbs vorzugehen, in dem sie vor der russischen Antimonopolbehörde einen Antrag gestellt haben, dass ein bestimmter Rechtsinhaber den Parallelimporteuren keine Genehmigung zur Einfuhr von Originalwaren erteilt.

Der russische Antimonopoldienst hat im fraglichen Präzedenzfall dem japanischen Rechtsinhaber eine Anweisung erteilt, den Parallelimporteuren eine entsprechende Lizenz zu erteilen. Es hat den eigentlichen Rechtsinhaber damit quasi gezwungen, den Parallelimport nachträglich zu genehmigen. Diese Anweisung hat der Rechtsinhaber gerichtlich angefochten.

Das Gericht der ersten Instanz hat die Klage des japanischen Herstellers abgelehnt<sup>6</sup>. Dies hat das Gericht u.a. damit begründet, dass die Ausübung des ausschließlichen Markenrechts durch den Rechtsinhaber in diesem Fall lediglich zum Ziel habe, potentielle Wettbewerber zu verdrängen. Dies sei allerdings nicht Sinn und Zweck des Markenrechts. Dem Rechtsinhaber wurde quasi rechtsmissbräuchliche Nutzung seines Markenrechts unterstellt.

Im Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der japanische Originalhersteller und Inhaber des Markenrechts schließlich seine Berufungsklage zurückgezogen, vor allem wohl auch deshalb, um negative Presse zu vermeiden.

### **D. Beschluss des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018**

In dem Rechtsstreit vor dem Verfassungsgericht ging es um folgende Konstellation: ein russisches Unternehmen hatte in Polen spezielles Papier für medizinische Geräte eingekauft und nach Russland eingeführt. Der Rechtsinhaber bzw. Originalhersteller, Sony, hat gegen den Parallelimporteur eine Klage eingereicht mit der Forderung, die Ware zu vernichten und eine geldliche Entschädigung zu

---

<sup>5</sup> Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Gebiets in der Sache A41-50904/15 vom 24.8.2017.

<sup>6</sup> Beschluss des Arbitragegerichts der Stadt Moskau in der Sache A40-159212/17 vom 13.12.2017.

zahlen.

Alle Gerichte gaben der Klage statt. Infolge dessen entschied sich der russische Parallelimporteure entsprechende Regelungen des russischen ZGB, die Parallelimport regeln, auf ihre Übereinstimmung mit der russischen Verfassung vom Verfassungsgericht prüfen zu lassen. Das Gericht hat dementsprechend die Artikel 1252, 1487 sowie 1515 des ZGB geprüft.

## I. Regelungen grundsätzlich verfassungskonform

Zwar hat das Verfassungsgericht alle betroffenen Regelungen für verfassungskonform erklärt, so dass Parallelimporte in Russland somit auch verboten wären. Allerdings verweisen einige Aussagen des Gerichts darauf, dass sich die Rechtsprechung im Hinblick auf Parallelimporte essentiell ändern könnte.

So hat das Verfassungsgericht entschieden, dass bei bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der Ausübung des ausschließlichen Markenrechts möglich ist. Das Gericht benennt einige solche Voraussetzungen: der Rechtsinhaber handelt bösgläubig oder missbraucht sein Recht.

## II. Absolute Bösgläubigkeit des Rechtsinhabers: zur politischen Dimension von Parallelimporten

Das Gericht beschreibt explizit keine genauen Beispiele der Bösgläubigkeit, allerdings kann aus dem Tenor abgeleitet werden, dass es zwei Arten der Bösgläubigkeit unterscheidet. Die eine kann als s.g. "*absolute*" Bösgläubigkeit, die andere als eine "*konditionelle*" Bösgläubigkeit qualifiziert werden.

Im Hinblick auf die absolute Bösgläubigkeit geht das Gericht davon aus, dass in dem Fall, dass sich der ausländische Rechtsinhaber an die Sanktionen hält, die gegen Russland in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden, ist ein solcher Rechtsinhaber als bösgläubig anzusehen.

Diese Formulierung des Verfassungsgerichts wirft gleichzeitig mehrere Fragen auf. Zu einem ist es aus praktischer Sicht unklar, wie der Parallelimporteure nachweisen kann, dass sich der Rechtsinhaber (Kläger) sich an die Sanktionen hält. Hier könnten die russischen Gerichte grundsätzlich davon ausgehen, dass alle Rechtsinhaber, die in einem Staat ansässig sind, der Sanktionen gegen Russland verabschiedet hat, *per se* als Unternehmen anzusehen wären, die sich an die Sanktionen halten, denn ansonsten würden solche Unternehmen gegen die Gesetzgebung ihres Landes verstoßen. Auf jeden Fall erhält damit ein rein wirtschaftsrechtlich relevantes Problem eine politische Dimension.

## III. Das Nachweisproblem

In einigen Fällen kann dieser Tatbestand allerdings leicht nachgewiesen werden: einige Unternehmen, darunter auch einige deutsche Unternehmen, haben auf ihren Internetseiten bereits die Information Derkatsch - **Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)**

veröffentlicht, dass sie sich an die gegen Russland verabschiedete Sanktionen halten werden. In dieser Situation wäre es für einen Parallelimporteure sehr leicht, die entsprechende Internetseite notariell zu beglaubigen und dem Gericht vorzulegen.

Aber in diesem Fall besteht eine weitere Frage, und zwar: wie kann der Parallelimporteure nachweisen, dass sich der Rechtsinhaber (Kläger) an die Sanktionen hält, die gegen Russland in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden. Mit anderen Worten wie kann nachgewiesen werden, dass die Sanktionen in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden.

Was setzt denn ein vorgeschriebenes internationales Verfahren voraus und wer die Einhaltung dieses Verfahrens bei der Verabschiedung der Sanktionen prüfen wird, bleibt unklar. Jedenfalls besteht großer Zweifel daran, dass ein russisches Gericht sich mit einer solchen komplizierten Rechtsmaterie aus dem völkerrechtlichen Bereich auseinandersetzen kann.

Als Zwischenergebnis könnte man damit davon ausgehen, dass es in der Praxis nicht leicht nachzuweisen sein wird, dass sich der Kläger (Markeninhaber) an die Sanktionen, die in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden, hält. In diesem Zusammenhang ist allerdings nicht klar, inwieweit die russischen Gerichte die präzise Formulierung des Verfassungsgerichts einhalten werden.

#### **IV. „Konditionelle“ Bösgläubigkeit des Rechtsinhabers**

Eine "konditionelle" Bösgläubigkeit setzt voraus, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger oder Gefahr für die öffentlichen Interessen besteht. In diesem Fall soll der Parallelimport erlaubt sein. Der Beschluss des Verfassungsgerichts geht auf die Art dieser Bösgläubigkeit nicht näher ein. Allerdings könnte vermutet werden, dass die Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger fast immer bei der Verhinderung eines Parallelimports von medizinischen Erzeugnissen bzw. Arzneimitteln vorliegen wird. Öffentliche Interessen werden wohl dann gefährdet, wenn die Waren, die im Wege eines Parallelimports eingeführt werden, im Rahmen einer staatlichen Beschaffung<sup>7</sup> verkauft werden.

Entsprechend wären die Rechtsinhaber von Marken aus den Bereichen Pharmazie und medizinische Erzeugnisse, sowie Rechtsinhaber, die ihre Produktion in Russland im Wege einer staatlichen Beschaffung verkaufen, in der ersten Linie von der Entscheidung des Verfassungsgerichts betroffen. Sie müssten befürchten, dass quasi jeder Parallelimporteure ohne Sanktionierung ihrer Waren in Form des Parallelimports nach Russland einführen könnte. Wie sich allerdings die entsprechende Rechtsprechung kristallisieren wird, bleibt abzuwarten.

---

<sup>7</sup> Verordnung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 28.7.2017 in der Sache N A40-188599/2014.

## V. Gutgläubige Rechtsinhaber

Aber auch für gutgläubige Rechtsinhaber (Kläger) gibt es bestimmte Einschränkungen. Hierzu hat das Verfassungsgericht ausgeführt, dass sich die Haftung für den Import von Originalwaren im Rahmen eines Parallelimports von der Haftung für den Import von Fälschungen unterscheiden soll. Mit anderen Worten kann die geldliche Kompensation, zur Auszahlung derer der Beklagte verurteilt wird, im Falle eines Parallelimports und im Falle eines Imports einer Fälschung nicht gleich sein. Die Kompensation für den Parallelimport muss auf jeden Fall niedriger sein, als sie für die Einfuhr von Fälschungen gewesen wäre.

Hintergrund dafür ist die folgende Erklärung: bei der Einfuhr von Fälschungen erleidet der Rechtsinhaber einen Reputationsschaden, was im Falle eines Parallelimports nicht der Fall ist.

## VI. Umsetzung in der Praxis

Allerdings ist unklar, wie diese Bedingung in der Praxis umzusetzen ist. Die geldliche Kompensation kann maximal (a) entweder RUB 5.000.000 (ca. EUR 65.000) oder (b) den zweifachen Wert der gefälschten<sup>8</sup> Waren betragen. Folgt damit aus der genannten Stellungnahme des Verfassungsgerichts, dass bei einem Parallelimport der genannten maximalen Höhe der geldlichen Kompensation vom Gericht nicht stattgegeben werden kann, da dieser Betrag in diesem Fall der Höchstkompensation bei der Einfuhr von faktischen Fälschungen entsprechen wird? Die Position des Verfassungsgerichts scheint in diesem Zusammenhang nicht klar genug zu sein, um eine eindeutige Aussage für die Praxis zu treffen.

Klar ist allerdings die nächste Stellungnahme des Verfassungsgerichts: die im Wege des Parallelimports eingeführten Waren dürfen nicht vernichtet werden. Ausnahmen bilden Fällen, bei denen die parallel importierten Waren eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger nach sich ziehen.

Diese Position wird sicherlich die aktuelle Rechtsprechung beeinflussen, denn bisher konnten die Kläger (Rechtsinhaber) erfolgreich entsprechende Klageforderungen (auf Vernichtung der Waren) durchsetzen. Bereits jetzt sind Urteile bekannt, bei denen die Gerichte sich im Hinblick auf die Forderung über die Vernichtung der Waren auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts richten und die entsprechenden Forderungen des Klägers zurückweisen<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Die russische Gesetzgebung behandelt gefälschte Waren sowie Waren, die im Rahmen eines Parallelimports eingeführt wurden, als gefälschte Waren.

<sup>9</sup> Entscheidung des Neunten Berufungsgerichts vom 19.3.2018 in der Sache A40-98047/16.

Derkatsch - **Parallelimporte und die große Politik – zur Zulässigkeit von Parallelimporte in Russland nach der Entscheidung des** Verfassungsgerichts vom 13. Februar 2018, Ost/Letter-1-2018 (Juni 2018)

## VII. Aktuelle Rechtsprechung der Gerichte

Die russischen Gerichte beginnen mittlerweile, die Positionen des Verfassungsgerichts in ihren Entscheidungen umzusetzen.

So hat das Berufungsgericht der Klage der Firma Philips auf Vernichtung der Ware gegen ein russisches Unternehmen, das eine im Wege des Parallelimports nach Russland eingeführte Ware (medizinisches Gerät) an ein Krankenhaus verkauft hat, nicht stattgegeben<sup>10</sup>. Das Gericht hat mit dem Verweis auf die Position des Verfassungsgerichts die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz damit aufgehoben.

In einer anderen Gerichtssache hat das Berufungsgericht die Klage auf Vernichtung der Ware (Motoröl) mit derselben Begründung abgelehnt: Vernichtung der Ware ist gemäß der Position des Verfassungsgerichts nur in Ausnahmefällen möglich, die hier keine Anwendung finden<sup>11</sup>. Was allerdings die Höhe der geldlichen Kompensation anbetrifft, so hat das Berufungsgericht die entsprechende Klage eines amerikanischen Herstellers von medizinischen Erzeugnissen stattgegeben und damit die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung bestätigt, obwohl sich der Beklagte in seiner Berufungsklage auf die entsprechende Position des Verfassungsgerichts berief<sup>12</sup>.

### D. Fazit

Zwar hat die Entscheidung des Verfassungsgerichts keine Regelungen des russischen Zivilgesetzbuches für verfassungswidrig erklärt. Allerdings enthält die Entscheidung einige Stellungnahmen, die auf jeden Fall für einige Markeninhaber, insbesondere aus dem Bereich Pharmazie berücksichtigt werden sollten. Grob gesagt könnte man zusammenfassen, dass das Verfassungsgericht den Parallelimport in diesem Bereich quasi legalisiert hat. Spekulationen liegen außerhalb einer wissenschaftlichen Aussage. Allerdings ist es nicht ganz abwegig anzunehmen, dass das Verfassungsgericht diese Rechtsprechung vor allem auch vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse der letzten Jahre verfolgt, um die Warenvielfalt auf dem russischen Markt zu erhöhen.

Vor der Einreichung der entsprechenden Klage gegen einen Parallelimporteure müsste jetzt präzise die Höhe der Kompensation berechnet und begründet werden. Es ist empfehlenswert, Nachweise zu haben, dass der Parallelimporteure nicht über entsprechende Kapazitäten in Hinblick auf den Transport, Aufbewahrung und Umgang mit spezifischen Waren verfügt (in erster Linie Pharmazieprodukte). Auch in Hinblick auf Erklärung des höheren Preises der Waren, die von einem autorisierten Importeur auf den Markt gebracht werden, müssten vor der Einreichung der Klage Nachweise zusammengestellt werden, warum die Ware von einem autorisierten Importeur teurer ist.

---

<sup>10</sup> Beschluss des Neunten Berufungsgerichts vom 19.3.2018 in der Sache Nr. A40-98047/16.

<sup>11</sup> Beschluss des Fünfzehnten Berufungsgerichts vom 22.2.2018 in der Sache Nr. A53-15192/2017.

<sup>12</sup> Beschluss des Zweiten Berufungsgerichts vom 5.4.2018 in der Sache Nr. A28-3039/2017.



©Ostinstitut Wismar, 2018  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751